

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss

Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn die Annahme von der SUNDANCE Communications GmbH schriftlich bestätigt wird.

§ 2 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in bar, durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Auftraggeber.
2. Die Zahlungen haben ohne Abzug in der Weise zu erfolgen, dass die SUNDANCE Communications GmbH spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung über den Betrag verfügen kann. Bei einem Auftragsvolumen von über € 10.000,00 ist eine Anzahlung von 30 % innerhalb von sieben Tagen nach Auftragserteilung zu leisten. Liegt das Auftragsvolumen über € 20.000,00, beträgt die zu leistende Anzahlung 40 % innerhalb von sieben Tagen nach Auftragserteilung, 30 % einen Tag vor Veranstaltungsbeginn (Eingang auf dem Konto der SUNDANCE Communications GmbH) sowie 30 % am letzten Veranstaltungstag. Alle Fremdkosten, die im Rahmen der Projektentwicklung entstehen, werden mit einem Handlungskostenzuschlag von 10 % abgerechnet.

§ 3 Rücktritt

Tritt der Auftraggeber vor der Veranstaltung vom Auftrag zurück, so werden von der SUNDANCE Communications GmbH folgende Stornogebühren erhoben:

bis sechs Monate vor der Veranstaltung	10 %
ab sechs Monate bis drei Monate vor der Veranstaltung	50 %
ab drei Monate bis drei Wochen vor der Veranstaltung	60 %
ab drei Wochen bis eine Woche vor der Veranstaltung	80 %
ab eine Woche vor der Veranstaltung	100 %

§ 4 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die SUNDANCE Communications GmbH, die Veranstaltung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung der Veranstaltung für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Auftrag zurücktreten.

§ 5 Krankheitsbedingter Ausfall von Künstlern/Köchen

1. Bei krankheitsbedingtem Ausfall eines Künstlers/Kochs bis spätestens drei Tage vor der Veranstaltung verpflichtet sich die SUNDANCE Communications GmbH, sich um Ersatz zu bemühen. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt eine Umarbeitung der Produktion dergestalt, dass der Künstler/Koch ohne Veränderungen der konzeptionellen Vorgaben ersetzt werden kann. Mehrkosten hierfür werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt nur für den Fall, wenn die Künstler über SUNDANCE Communications GmbH gebucht wurden.
2. Sofern es der SUNDANCE Communications GmbH nicht gelingt, Ersatz für einen erkrankten Künstler/Koch zu finden, wird die Vergütung in Höhe des auf diesen Künstler entfallenden Honorars gekürzt.

§ 6 Schadenszufügung durch Besucher der Veranstaltung

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass den Künstlern und Gegenständen der Veranstaltung von Seiten der Zuschauer und Besucher kein Schaden zugefügt wird. Sämtliche Kosten, die durch mangelnde Sicherheitsvorkehrungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 7 Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen

Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen sowie jede Art von Aufzeichnungen auf Bild-, Tonträgern zu gewerblichen Zwecken unterbleiben, es sei denn, dies wurde von der SUNDANCE Communications GmbH ausdrücklich schriftlich zweckgebunden genehmigt.

§ 8 Schweigepflicht

Der Inhalt dieses Vertrages unterliegt der Schweigepflicht und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Konzeptionen

Die von der SUNDANCE Communications GmbH vorgelegten Konzepte sind deren geistiges Eigentum und dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht – auch nicht teilweise – umgesetzt werden. Eine Nutzung von Inhalten des Konzeptes (im Ganzen oder zum Teil) – wie z. B. das Motto oder eine Komposition – von dem oder für den Auftraggeber, für den das Konzept entwickelt worden ist (auch durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte) außerhalb des möglichen Auftrages mit der SUNDANCE Communications GmbH, ist nur im Einverständnis mit der SUNDANCE Communications GmbH und gegen eine mit dieser zu vereinbarenden angemessenen Vergütung möglich. Der Auftraggeber wird SUNDANCE Communications GmbH rechtzeitig vor der gewünschten Nutzung informieren und die Konditionen vor einer Nutzung verhandeln.

§ 10 Konventionalstrafe

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag wird dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung auferlegt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11 GEMA-Gebühr

Eventuelle GEMA-Gebühren übernimmt der Auftraggeber. Die SUNDANCE Communications GmbH liefert zum Veranstaltungsdatum die GEMA-Liste mit den verwendeten Titeln und Zeiten.

§ 12 Programmdauer

Die Programmdauer (Auftrittsdauer) ist fest vereinbart.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 14 Leistungsbeschwerden

Eventuelle Beschwerden über Leistungen müssen uns spätestens eine Woche nach Erhalt schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Andernfalls sehen wir keine Möglichkeit, qualifiziert dazu Stellung zu nehmen und können Ihre Beschwerde nicht berücksichtigen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ungültig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzt werden muss, die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Vertragsbestimmung entspricht.